

keinen Verleger finden können. Endlich wird die ganze Gesellschaft bankerut — indessen aber kann doch einstweilen diese Windmüllerei auf einige Zeit geschadet haben.“ — „Nicht wahr, Ihr Avertissement ist auch wider die Dessauer gerichtet? Es freuet mich sehr, daß wir von einerlei Geist getrieben werden und daß ich den §. 23. beigefügt habe, um bei dem Landesherrn wider die Windkutscher zu präladiren.\*) Entschuldigen Sie mich, daß ich Sie einen gelehrten Buchhändler genannt habe, — schon vor 2 Jahren gab ich Ihnen

\*) Der in den beiden Briefen Angeredete ist Philipp Erasmus Reich, der Mitbesitzer von Weidmann's Erben und Reich; der Schreiber des ersten Briefes ist der Hallenser Niemeyer, der des zweiten H. G. Scheidemantel (geb. 1739 zu Gotha, gestorben 1788 als Professor der Rechte an der Karlschule zu Stuttgart). Das von ihm gemeinte „Avertissement“ Reich's ist zweifellos identisch mit der dem Meßkatalog der D.-M. 1781 vorangehenden „Nachricht“ über einige neue Unternehmungen von Weidmann's Erben und Reich. Der Nachdruck, der Anlaß zu einigen Preisherabsetzungen wird, gibt da Stoff zu Klagen, nicht weniger die Leichtfertigkeit der Schriftsteller, die Reich veranlaßt, ganze Auflagen in die Maculatur zu werfen. „Alle diese Opfer“, fährt Reich fort, „bringen wir dem Publico und unserm guten Namen; sichtbare Leichen, die wir auf unsere Kosten zur Erde bestatten. Aber wie viele unsichtbare fassen nicht unsere Gewölbe noch? und doch reizt der Buchhandel seit einiger Zeit so Viele, durch diesen Weg reich zu werden. Gern möchten wir fragen, kennen die Herren ihr Vaterland? kennen sie den Buchhandel in seinem ganzen Umfange? Was sind die Buchhändler in Deutschland gegen große Kaufleute und was sind sie in Holland, England, Frankreich gegen diese? Wie viele Buchhändler zählen wir in Deutschland, die ihr reichliches oder nur bequemes Auskommen haben? und wodurch haben sie es? Wie viele Mühe, Gefahr, Zeit und Fleiß hat ihnen dieses gekostet? Wie viele aber sind dagegen, welche bey dem größten Gewühl von Geschäften dennoch sammt ihrem angeerbtem Vermögen durch eben diesen Buchhandel zu Grunde gegangen sind? Und warum dann immer so wiederholte Angriffe auf sie? Hat man wohl je einem begüterten Kaufmann sein durch Kenntniß, Fleiß und Glück erworbenes Vermögen zum Verbrechen gemacht? Ist der Buchhändler denn ein weniger nöthiges und nütliches Mitglied der Gesellschaft als jener? oder ist er es etwa weniger als solche Leute, die auf Abwege gerathen und ihren Beruf vernachlässigen und schänden? Ist ein Stand, der mehr anhaltenden Fleiß erfordert, und läuft man bey irgend einem soviel Gefahr als bey diesem? — Die angesehensten Gelehrten in ältern und neuern Zeiten, durch die eigentlich der Buchhandel seine Existenz und Dauer erhielt, haben dieses wohl eingesehen; ihre Forderungen waren immer der Billigkeit angemessen; ja wir könnten kürzlich Verstorbene und noch Lebende nennen, die in verschiedenen Fällen das nicht einmal von uns annehmen wollten, was wir glaubten, ihnen schuldig zu seyn. Diese machten stets den vernünftigen Unterschied zwischen einem geraden ehelichen Nam, der seine Geschäfte mit Anstand treibt, und solchen Leuten, die ihren Stand schänden, sie wußten, daß alle menschliche Gesellschaften untermischt sind, und belegten also nie geradezu die Buchhändler mit so gehässigen Namen, die den Unwissenden auf eine Zeit lang irre machen konnten, dem richtig denkenden aber Ekel erwecken müssen. Letztere kannten ihr deutsches Vaterland, sie wußten aus Vernunft und Erfahrung, daß alle Versuche, die man bloß aus Gewinnjucht und andern leicht zu begreifenden Absichten wagte, mit der heutigen Verfassung im römischen Reiche und mit der Sache selbst nicht bestehen konnten und sahen sie also nebst dem vernünftigen Theile der Buchhändler als Erscheinungen von kurzer Dauer an, bey denen man nicht lange stehen bleibt, die Achseln zuckt und am Ende darüber lacht. Doch ein jeder gehe seinen Weg; es ist nun einmal das Schicksal der Menschen, daß sie durch eigne Erfahrung klug werden müssen. Diese Genugthuung erwartet ein jeder rechtchaffener Mann von der Zeit, verachtet ungegründete Vorwürfe und unverdiente Beleidigungen und beruhiget sich bey dem Urtheile derer, die ihn kennen und sich durch den Schein nicht blenden lassen.“ Diese Worte legte Reich dem Dessauer Unternehmen als Angebinde in die Wiege. — Mit dem §. 23. aber weist Scheidemantel auf den bezügigen Paragraphen einer kleinen Schrift hin, die D.-M. 1781 anonym unter dem Titel „Das Bücherwesen nach Staatsklugheit, Recht und Geschichte“ erschien. Die kleine Schrift, die zur Durchsicht zu bekommen sich der Verfasser vergeblich bemüht hat, ist in der Hauptsache ein Sonderdruck des in Scheidemantel's großem „Repertorium des Staats- und Vehrrechts“ vom Bücherwesen handelnden Abschnitts. Dieser schließt im großen Werk mit §. 22. und präladirt nicht gegen die Windkutscher. — Auch Johannes Müller hielt nichts von den Dessauer Plänen. Im Jahr 1785 fragt er bei Reich gelegentlich an, was aus der Dessauer Gesellschaft geworden sei und sagt dabei: „Ich habe mich nie wollen einlassen.“

dieses angemessene Prädicat, als ich noch nicht wußte, daß eine Buchhandlung der Gelehrten in Dessau errichtet werden würde. Was ist für ein Unterschied zwischen gelehrtem Buchhändler und Buchhandlung der Gelehrten? Antwort: Fast so, wie zwischen Galante fille und fille galante.“

So vergingen einige Jahre in ungetrübter Freundschaft, wenigstens wissen die Acten des Dessauer Oberlandesgerichts nichts vom Gegentheil. Magister Reiche saß in Leipzig und betrieb von da aus die Geschäfte, freilich wohl nicht mit dem besten Erfolg, wozu die dauernde Halsstarrigkeit des Buchhandels das Ihrige gewiß beitrug. Zu dem durch diese Verhältnisse wach gehaltenen Aerger kam dann im Jahr 1785 erneuter Born über die in letzter Zeit vorgekommenen Uebergriffe der Verlagskasse. Reiche glaubte das ihm verliehene Privileg wiederholt verletzt und richtete daraufhin an Fürst Leopold Friedrich Franz eine Beschwerde. Diese trägt das Datum vom 22. März 1785 und gibt am Schluß den Wunsch Reiche's zu erkennen, daß der Verlagskasse jedweder contractwidrige Debit, dessen sie sich wiederholt schuldig gemacht, verboten werde, ebenso, daß ihr die Angabe abgefordert werde, „wie viel sie also, gestalteten Sachen nach, jedwede Hauptmesse Exemplare eigentlich von jedem Werk debitirt verlange“. Auch darüber war Herr Reiche neuerdings ungewiß geworden.

Auf die Aufforderung fürstlicher Landesregierung, sich binnen 14 Tagen zu äußern, erbat die Verlagskasse Erstreckung der Frist auf einige weitere Wochen, weil die Eingabe Reiche's an alle stimmführenden Mitglieder der Verlagskasse zur Kenntnißnahme gegeben werden müsse und Rückäußerung in der kurzen Zeit nicht erfolgen könne. Aber auch die daraufhin verlängerte Frist von vier Wochen reichte nicht hin, die nöthigen Antworten zu erhalten, denn viele stimmberichtigte Mitglieder wohnten auswärts. Also erneutes Gesuch um Fristeritreckung auf abermals sechs Wochen; die Regierung aber bewilligt nur vier Wochen. Kein Wunder, daß die Verlagskasse nun wieder um weitere Frist bitten muß. „Unsre Gesellschaft bestehet aus einheimischen und auswärtigen Mitgliedern und die Mannichfaltigkeit der Geschäfte, womit die einzelnen Mitglieder überhäuft sind, ist das wichtigste Hinderniß, welches unter diesen Umständen nur eintreten kann, daß eine Sache, die gemeinschaftliche Ueberlegung und Entschließung erfordert, nicht in aller Eyl abgemacht werden kann.“

Hierauf Fristeritreckung auf weitere 14 Tage pro omni. Trotz der Bitte Reiche's, doch der Kasse lieber noch acht Wochen zu bewilligen, bleibt es dann bei dem vom Gericht ausgesprochenen Satze und am Tage, an dem die Frist abläuft, erfolgt dann auch richtig eine Erklärung auf des Magisters Klage. Und diese Erklärung sagt: man könne gar keine Antwort auf Reiche's Schriftstück geben, da dieses dunkel und unverständlich sei. Man müsse erst, bevor man sich weiter äußere, wissen, wodurch man eigentlich gegen das getroffene Abkommen sich vergangen.

Nun verwandelte sich des Magisters fromme Denkart in gährend Drachengift. Ganz wild schrieb er an die Dessauische Regierung: „Sind keine Strafgesetze da, wo Kläger oder Beklagter die Sachen muthwillig in die Länge ziehen, so sind die Parteien wahrlich zu bedauern und die Richterstühle in der That nicht weniger, wenn es Parteien freigelassen ist, sie zu hintergehen und gleichsam aufzuziehen.“ Im Weiteren unterließ Reiche nicht, die Erläuterungen seiner früheren Klageschrift zu geben. Er stützte sich dabei zunächst auf zwei Briefe, die ihm s. B. die Kasse geschrieben, sowie auf die Thatsache, daß die Verlagskasse „contractwidrig unmittelbar durch sich selbst oder ihre Comptoir-Bediente, mittelbar aber durch die ganze große Schaar ihrer Commissionäre“ ihre Artikel verkauft, so daß in Dessau Niemand war, der sich der Vermittlung der Gelehrtenbuchhandlung bediente, und keiner der Commissionäre nach geendigter